



Liebe Mandanten,

E-Rechnung 2025 - neue Pflichten mit der Einführung der E-Rechnung seit 01.01.2025

Achtung:

Hier kommt das nächste Bürokratiemonster auf uns Unternehmer zu. Deswegen möchten wir uns auf die wesentlichen Informationen beschränken sowie eine Übersicht geben, welche Unternehmen es aktuell betrifft und was bereits jetzt zu veranlassen ist:

Bislang gilt als elektronische Rechnung jede Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird, wie zum Beispiel eine Word-Datei, ein PDF-Dokument oder eine bloße E-Mail, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 8 UStG aF.

Mit Einführung der E-Rechnungspflicht wird die E-Rechnung komplett neu definiert. Danach liegt eine E-Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten und den europäischen Rechnungsstandard entsprechendem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 UStG. Alle bisher üblichen Formate gelten als „sonstige Rechnung“.

Welche Unternehmen sind aktuell davon betroffen?

Übersicht - Übergangsfristen (Versand) der E-Rechnung für B2B-Geschäfte in Deutschland

	2025	2026	2027	2028
Sonstige Rechnungen, in Papierform oder nach Einvernehmen zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger auch im elektronischen Format, z.B. als PDF, JPG, etc.	Ja	Ja	Nein	Nein
Vorjahresumsatz < 800.000 Euro: Sonstige Rechnungen, in Papierform oder nach Einvernehmen zwischen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger auch im elektronischen Format, z.B. als PDF, JPG, etc.	Ja	Ja	Ja	Nein
Rechnungen im EDI-Format; vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers	Ja	Ja	Ja	Nein
E-Rechnung (konform zu EN 16931); ohne Zustimmung des Empfängers möglich	Ja	Ja	Ja	Ja

ABER (S. Rückseite):

Die dargestellten Übergangsregelungen gelten nicht für den Empfang einer E-Rechnung! Der Empfang von E-Rechnungen muss ab dem 01.01.2025 von allen unternehmerischen Leistungsempfängern erfolgen können. Diese Regelung gilt aufgrund der Bestimmung, dass die neue E-Rechnung Vorrang hat vor den sonstigen Rechnungsformen.

Aber: trotz zahlreicher Angebote im Internet für den Erwerb und die Installation neuer Datenverarbeitungsprogramme muss man nicht dafür tief in die Tasche greifen:

Die Finanzverwaltung bietet hier kostenlos einen Service der „Visualisierung“ von E-Rechnungen an:

E-Rechnung visualisieren

E-Rechnung hochladen

Sie können hier Ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Nutzen Sie dazu das Auswahlfeld unten.

Dies ist ein unverbindlicher Service der Steuerverwaltung.

Rechnungsdatei hier auswählen oder ablegen

[↑ Datei auswählen oder ablegen](#)

Es sind nur folgende Datei-Typen erlaubt: .xml.
Eine Datei darf maximal 10,00 MB groß sein.
Sie können nur eine Datei auf einmal hochladen.

Der Link lautet:

<https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>

Damit ist der Empfang einer sog. E-Rechnung durch Lieferanten/Kunden gewährleistet, ohne dass Kosten für den Erwerb neuer Computerprogramme entstehen oder Schulungen für neue EDV-Programme erforderlich sind.

Mit diesem Link ist sichergestellt, dass auch Kleinunternehmer oder Unternehmer, die lediglich steuerfreie Umsätze an Privatpersonen leisten, und deshalb keine E-Rechnungen ausstellen müssen, trotzdem eine E-Rechnung seitens seines Lieferanten empfangen können.

Beispiel: Der Arzt, der beim Großhändler für medizinischen Bedarf Einkäufe tätigt, kann hilfsweise mit diesem Link eine E-Rechnung in dem neuen elektronischen Format öffnen.

Zusammenfassend trifft die E-Rechnungsausstellungspflicht die meisten Rechnungsaussteller erst ab 2027. Inländische Unternehmer müssen lediglich bereits ab 2025 E-Rechnungen empfangen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom UK Kesselmeier Steuerbüro in Bad Waldliesborn